

Pestfächtigen zueigenen / als in welchen das Gifte sehr zart vnd
 dünn vor Schwachheit der natürlichen Leibskräfften nicht hat
 können zusamm gebracht werden. Sechstens / soll er die so gelb/
 grün / blaue / braune / oder schwarze Petetschen vnd Flecken haben/
 für pestfächtig erkennen / vnd einschreiben. Sibendens / desgleis
 chen auch die / so ein Carbuncel / Todten : oder Zündtblattern has
 ben / wie klein die auch immer seyn mögen / weil die schwache Nas
 tur offemal das Gifte nicht häufig kan austreiben. Achstens / wer
 den die billich für pestilenzisch erkennen / welche nicht allein hinter
 den Ohren / vmb den Hals / vnter den Achsen / oder andern Orthen
 des Leibs / sondern auch in den Gemächtschlüchten einen Däppel /
 Geschwulst / oder Schlürbeul haben / weilen an denen andern
 Drüßbeulen / niemands pflegt zu sterben / da er auch in einem vnd
 andern zu zweifeln Ursach hätte / soll er sich vmb des hierzu
 bestellen Pestilenz / Arstes mehrer Meynung
 vnd Guetachten bewerben.

Ende des ersten Theils.



Ans